

Pflicht zur Teilnahme am Unterricht und an den sonstigen Schulveranstaltungen (Neufassung Schulbesuchsverordnung SBVO)

§ 2 Verhinderung der Teilnahme

Ist ein Schüler aus zwingenden Gründen (z. B. Krankheit) am Schulbesuch verhindert, ist dies der Schule unter Angabe des Grundes und der voraussichtlichen Dauer der Verhinderung unverzüglich mitzuteilen (**Entschuldigungspflicht**).

Das Vorliegen des zwingenden Grundes ist bei begründeten Zweifeln auf Verlangen **glaubhaft** zu machen. Entschuldigungspflichtig sind für minderjährige Schüler die Erziehungsberechtigten und diejenigen, denen Erziehung oder Pflege eines Kindes anvertraut ist, volljährige Schüler für sich selbst. Die **Entschuldigungspflicht ist spätestens am zweiten Tag der Verhinderung mündlich, fernmündlich, elektronisch oder schriftlich zu erfüllen**. Im Falle elektronischer oder fernmündlicher Verständigung der Schule kann der oder die Entschuldigungspflichtige aufgefordert werden, unverzüglich eine schriftliche Mitteilung über die Verhinderung nachzureichen.

Bei einer Krankheitsdauer von mehr als zehn Unterrichtstagen kann der Klassenlehrer vom Entschuldigungspflichtigen die Vorlage eines ärztlichen Zeugnisses verlangen. Lassen sich **bei auffällig häufigen Erkrankungen Zweifel an der Fähigkeit des Schülers, der Teilnahmepflicht gemäß § 1 nachzukommen, auf andere Weise nicht ausräumen oder bestehen begründete Zweifel an einer Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen**, kann der Schulleiter schriftlich anordnen, dass von den Entschuldigungspflichtigen **künftig bei Verhinderung aus gesundheitlichen Gründen ein ärztliches Zeugnis vorgelegt wird**. In diesen Fällen und unter den gleichen Voraussetzungen bei langen Erkrankungen kann der Schulleiter auch die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses anordnen, das jeweils längstens bis zum Schuljahresende gilt. Die Pflicht zur Vorlage eines ärztlichen oder amtsärztlichen Zeugnisses ist nur im erforderlichen Umfang zulässig, jeweils längstens für die Dauer des laufenden Schuljahres. Die Kosten für die Ausstellung von ärztlichen und amtsärztlichen Zeugnissen nach den Sätzen 1 und 2 sind von den Entschuldigungspflichtigen zu tragen.

Beim Auftreten übertragbarer Krankheiten bleiben die Vorschriften des **Infektionsschutzgesetzes** vom 20. Juli 2000 (BGBl. I S. 1045) in der jeweils geltenden Fassung unberührt.

§ 3

Befreiung vom Unterricht in einzelnen Fällen oder von sonstigen einzelnen Schulveranstaltungen

Schüler werden vom **Sportunterricht** teilweise oder ganz befreit, wenn es ihr Gesundheitszustand erfordert; sie sind **zur Anwesenheit im Unterricht verpflichtet, soweit dies gesundheitlich zumutbar erscheint**. Von der Teilnahme am Unterricht in einzelnen anderen Fächern oder von sonstigen verbindlichen Schulveranstaltungen können Schüler nur in besonders begründeten Ausnahmefällen vorübergehend oder dauernd ganz oder teilweise befreit werden.

Befreiung wird nur auf **rechtzeitigen** Antrag gewährt. Für minderjährige Schüler können Anträge schriftlich von den Erziehungsberechtigten, für volljährige Schüler von diesen selbst gestellt werden.

Der Antrag auf Befreiung ist zu **begründen**. Werden gesundheitliche Gründe geltend gemacht, sind diese für Befreiungen bis zu sechs Monaten glaubhaft zu machen; hierfür ist in der Regel ein ärztliches Zeugnis vorzulegen.

Über die **Befreiung von einer Unterrichtsstunde** sowie in den Fällen des Absatzes 2 Satz 4 entscheidet der Fachlehrer, von einer sonstigen verbindlichen Schulveranstaltung der Klassenlehrer. In den übrigen Fällen entscheidet über Befreiungen die Schulleitung.

§ 4

Beurlaubung

Eine **Beurlaubung** vom Besuch der Schule ist lediglich in besonders begründeten Ausnahmefällen und nur auf rechtzeitigen schriftlichen Antrag möglich. Der Antrag ist vom Erziehungsberechtigten, bei volljährigen Schülern von diesen selbst zu stellen.

Als **Beurlaubungsgründe** werden anerkannt:

- An kirchlichen Feiertagen ihres Bekenntnisses haben Schüler das Recht, zum Besuch des Gottesdienstes dem Unterricht fernzubleiben.
- Gedenktage oder Veranstaltungen von Religions- oder Weltanschauungs-gemeinschaften. Dem Antrag muss, soweit die Zugehörigkeit zu der Religions- oder Weltanschauungsgemeinschaft nicht auf andere Weise nachgewiesen ist, eine schriftliche Bestätigung beigelegt sein.
- Als Beurlaubungsgründe können außerdem insbesondere anerkannt werden:

Heilkuren oder Erholungsaufenthalte, die vom Staatlichen Gesundheitsamt oder vom Vertrauensarzt einer Krankenkasse veranlasst oder befürwortet worden sind.

Die aktive Teilnahme an sportlichen Wettkämpfen und an Lehrgängen überregionaler oder regionaler Trainingszentren sowie an überregionalen Veranstaltungen von Musik- und Gesangsvereinen, anerkannten Jugendverbänden und sozialen Diensten, soweit die Teilnahme vom jeweiligen Verband befürwortet wird.

Als wichtiger persönlicher Grund gelten insbesondere Eheschließung der Geschwister, Hochzeitsjubiläen der Erziehungsberechtigten, Todesfall in der Familie, Wohnungswechsel, schwere Erkrankung von zur Hausgemeinschaft gehörenden Familienmitgliedern, sofern der Arzt bescheinigt, dass die Anwesenheit des Schülers zur vorläufigen Sicherung.

Ich habe die Informationen zur Kenntnis genommen und akzeptiert.

Karlsruhe, _____
Datum Name des Schülers Unterschrift Erziehungsberechtigte